- Satzung -

zum Schutz des Grünbestandes „Beutenlay", Gemarkung Münsingen

vom 21.02.2006

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13.12.2005 (Gesetzblatt S. 745 ff), hat der Gemeinderat der Stadt Münsingen am 21.02.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das im § 2 Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet, Kuppe des Beutenlay mit Freifläche und Wacholderheide auf der Gemarkung Münsingen wird als Grünbestand unter Schutz gestellt.

Der geschützte Grünbestand führt die Bezeichnung „Beutenlay".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 100 ha.

(2) Der geschützte Grünbestand „Beutenlay" umfasst auf der Gemarkung Münsingen die Flurstücke mit der Nummer Nr. 3229/1, 3229/4, 3229/5, 3229/6, 3229/10.

Vom Schutz ausgenommen sind die Kleingartenanlagen am Westhang, die Anlage Schützenhaus sowie der Parkplatzbereich an der Hopfenburg.

(3) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen

(4) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Flurkarte vom 21.02.2006 im Maßstab 1:5.000 kombiniert mit einer Übersichtskarte vom 21.02.2006 im Maßstab 1:25.000, gekennzeichnet und farblich angelegt. Die Abgrenzung des geschützten Grünbereichs ist rot umrandet. Beide Karten sind Bestandteil der Satzung. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dient nur zur Orientierung hinsichtlich der Lage. Hinsichtlich der betroffenen Flurstücke gilt allein die Flurkarte im Maßstab 1:5.000.

(5) Die bereits vorhandenen Waldbiotope „Hutewald am Beutenlay" mit der Biotopnummer 7523:2180:95 sowie „Wacholderheide Beutenlay" mit der Biotopnummer 7623:2384:95 sind Bestandteil des Geschützten Grünbestands. Die für diese Biotope geltenden Schutzvorschriften gelten unverändert. Ergänzende Schutzvorschriften durch den Geschützten Grünbestand müssen beachtet werden.

(6) Die bereits gemäß § 32 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) ausgewiesenen Biotope mit der Biotopnummer 7623-415-4661, 7623-415-4721, 7623-415-4720 sowie 7622-415-4660 sind Bestandteil des Geschützten Grünbestands. Die für diese Biotope geltenden Schutzvorschriften gelten unverändert. Ergänzende Schutzvorschriften durch den Geschützten Grünbestand müssen beachtet werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Grünbestand „Beutenlay" besteht auf einer Fläche von ca. 100 ha aus unterschiedlichen, teils historischen Nutzungsarten die auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb vorkommen. Das reich strukturierte Biotopgefüge besteht aus geschützten Biotopen, Waldschutzgebieten, Wacholder- und Baumheiden, Heckenlandschaften, einmähdigen Wiesen und Ackerflächen, die nach den Grundsätzen der im 19. Jahrhundert üblichen Dreifelderwirtschaft bewirtschaftet werden.

Das Schutzgebiet soll diese Strukturen und Nutzungen als Relikte einer früheren kleinbäuerlich geprägten stark gegliederten Kulturlandschaft nicht nur langfristig erhalten, sichern und weiterentwickeln, sondern auch auf verträgliche Weise für die Naherholung und den Tourismus zugänglich gemacht werden.

(2) Die unterschiedlichen Biotopstrukturen und Nutzungen des Beutenlays bieten auch ideale Lebensstätten für eine Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Neben zahlreichen Insektenarten, darunter 40 verschiedene Laufkäferarten, sowie 210 Pilzarten kommen u.a. auch 360 Blütenpflanzen wie Knabenkräuter, Ragwurzarten und Enziane vor. Dieser Lebensraum soll in seinem Bestand erhalten und dauerhaft geschützt werden.

(3) Die langfristige Zielsetzung in den Wäldern des Beutenlay ist die Entwicklung hin zu hutewaldartigen Waldbildern. In den vorhandenen Fichtenreinbeständen soll die natürliche Sukzession beobachtet werden, die beim Zersetzen der Nadelstreu nach Lichteinfall einsetzt. Die forstliche Lenkung der Sukzessionsabläufe ist zugelassen und erwünscht. Auf die Einbringung von Laubbäumen kann aus grundsätzlichen Überlegungen wie Kalamitäten und Klimaveränderungen nicht verzichtet werden.

§ 4

Verbote

Es ist verboten, den „Geschützten Grünbestand" in seinem Bestand zu beeinträchtigen. Insbesondere ist verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten,
2. Bäume, Sträucher oder Stauden zu beschädigen oder zu entfernen,
3. Dünge- und Pflanzenschutzmittel einzubringen,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten,
5. die zusätzliche Einschotterung von Erdwegen,
6. Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
7. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
8. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
9. die Art der bisherigen Grundstücknutzung zu ändern,
10. zu zelten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen.
11. auf den Wegen zu reiten oder Rad zu fahren. Eine Ausnahme gilt für den Weg von der Beutenlayhalle zur Straßenmeisterstelle sowie bezüglich der Zufahrt aus Richtung Osten für die Anlieger des Flurstücks mit der Nummer 3229/10.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, inklusiv der bisherigen Pferchmöglichkeiten auf den extensiv genutzten Ackerflächen
2. für Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung notwendig sind, wie zum Beispiel die Instandhaltung der vorhandenen Wege
3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Forst- und Naturschutzbehörde zugelassen werden,
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Jagdeinrichtungen sind nur auf unbehandeltem Rundholz zulässig.
5. für eine umweltgerechte touristische und Naherholungsnutzung wie Naturbeobachtung, Lehr- und Forschungsarbeiten sowie Spazier- und Wanderaktivitäten.
6. für Betriebsarbeiten wie Kabellage und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Telekommunikationsanlagen.
7. für die Fundbergung und Dokumentation im Rahmen der archäologischen Denkmalpflege.

Ferner ist das Grillen an den dafür eingerichteten Grillstellen erlaubt.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Der „Geschützte Grünbestand" ist so zu erhalten, dass seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum des Menschen erhalten oder verbessert wird. Seine Funktion als Aussichtspunkt muss in der bisherigen Form gewahrt bleiben.

§ 7

Ersatzpflanzungen

Bei Ereignissen, die zu einer Bestandsminderung führen, ist in angemessenem Umfang Ersatz zu pflanzen.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Münsingen unter Beteiligung der unteren Forstbehörde nach § 79 NatSchG Befreiungen erteilen.

(2) Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 3 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG. handelt, wer in dem geschützten Bereich vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 oder § 5 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde wie Scherben, Metalle, Knochen oder Befunde wie Mauern, Gräber, Gruben oder Brandschichten angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Näheres regelt § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Münsingen, den 21.02.2006
(Sitzungstag)

Münzing
Bürgermeister

Ausgefertigt als Satzung!
Münsingen, den 22.02.2006

Münzing
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

(1) Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Münsingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt , der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

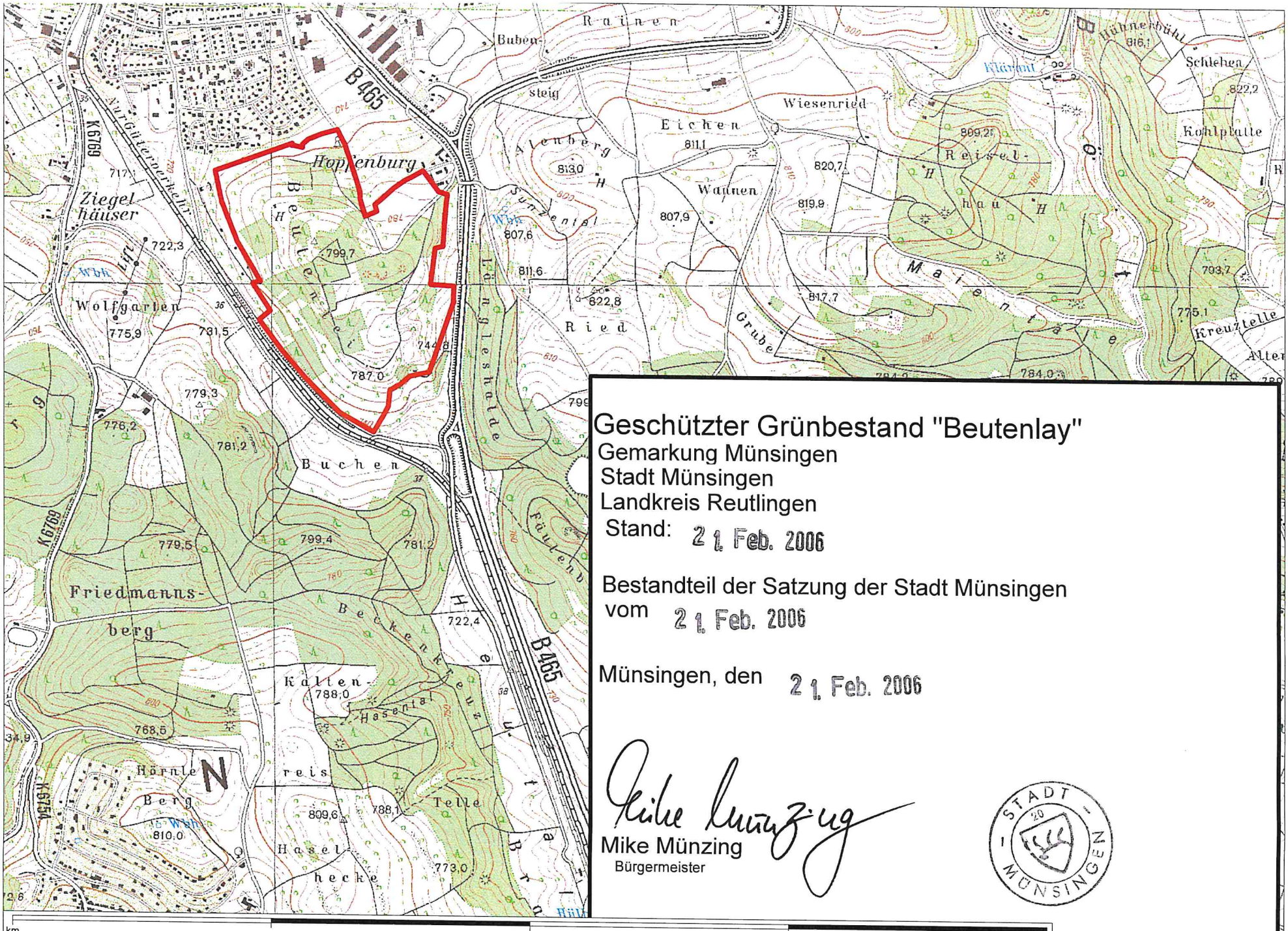

Geschützter Grünbestand "Beutenlay"
Gemarkung Münsingen
Stadt Münsingen
Landkreis Reutlingen
Stand: 21. Feb. 2006

Bestandteil der Satzung der Stadt Münsingen
vom 21. Feb. 2006

Münsingen, den 21. Feb. 2006

Mike Münzing
Bürgermeister

STADT MÜNSINGEN

Top. Karte 1:25000 Baden-Württemberg (Süd)
© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2003